

Gerlinda Smaus

Reproduktion der Frauenrolle im Gefängnis

1. Das Gefängnis und die Arbeitsmoral

Die Institution des Gefängnisses spiegelt als Endprodukt aller vorherigen Anstrengungen der sozialen Kontrolle gleichsam das gesamte Strafrechtssystem wider. Die Geschichte des Gefängnisses offenbart nicht nur die jeweiligen manifesten Ziele des Strafrechts, sondern immer auch zugleich seine reale Wirkungsweise. Die Bedeutung des Strafrechts für die Gesellschaft kann am besten an den Produkten der Gefängnisse untersucht werden – und diese widerlegen die absoluten Straftheorien ebenso wie die Resozialisierungsgedanken, vom Geiste des Strafrechts als eines gleichen Rechts *par excellence* ganz zu schweigen.

1.1 So konnten Rusche und Kirchheimer (1974) nachweisen, daß sich Strafarten ganz pragmatisch an den Bedürfnissen der jeweiligen Güterproduktion orientiert haben. Spätere Autoren halten ihnen entgegen, daß sie die ökonomische Bedeutung der Gefängnisarbeit zu wörtlich genommen haben, denn die eigentliche Produktion des Gefängnisses richtete sich nicht auf die Herstellung von Waren sondern von Menschen (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1986). Foucault (1977) begreift das Gefängnis als Übungsfeld und Vorbild für die Veränderung der Ökonomie der Macht beim Übergang vom Zeitalter des Merkantilismus in gegenwärtige Produktions- und Herrschaftsverhältnisse. Den angeblichen Humanisierungsprozeß, der die körperliche Folter abschafft und statt dessen in der neu geschaffenen Institution des Gefängnisses die Seele bearbeitet, interpretiert er als eine neue Machtstrategie. Statt in aller Öffentlichkeit am Schaffott mittels drastischer Maßnahmen die Macht zu demonstrieren, erscheint es lohnenswerter, sukzessive und dauerhafte Disziplinierungstechniken anzuwenden, die Konformität und die beste Nutzung der einzelnen Körper in größeren Körperschaften, sei es Gefängnis, Militär, Schule, Spital und vor allem die Fabrik sichern. Diese Macht ist so aufgeteilt, daß sie, selbst praktisch unsichtbar und unangreifbar, alles überwachen kann. So wie sich im Gefängnis auf den einzelnen ständig ein Auge richtet, so wacht das Gefängnis als Institution und Gebäudekomplex unaufhörlich über seine symbolische Umgebung. Die Leistung des Gefängnisses besteht nicht in der Besserung der Kriminellen oder der Bekämpfung der Kriminalität, sondern darin, daß es die Kriminellen ausgegrenzt hat und beständig reproduziert.

Noch ausdrücklicher als Foucault gehen Melossi und Pavarini (1981) auf den Bedarf an disziplinierten Menschen ein. Sie ordnen dieses neue gesellschaftliche Bedürfnis historisch der Entstehung der kapitalistischen industriellen Gesellschaft zu, die sowohl neue Technologien als auch neue Herrschaft hervorgebracht hat. Die neue arbeitsteilige Arbeitsweise in Manufakturen und später Fabriken verlangt nach einem der Maschine angepaßten Arbeiter, dem der Zugang zu allen anderen Substitutionsmitteln abgeschnitten ist. Die neue Herrschaft verlangt nach Menschen, die ihre industrielle Knechtschaft und ihre Mittellosigkeit geduldig ertragen. Das moderne Gefängnis, welches Ende des 18. Jahrhunderts entstanden ist, spiegelte die erwünschten Tugenden der mittellosen Menschen wider: Ihre Bewegungsfreiheit soll eingeschränkt sein; sie sollen stillschweigend arbeiten; ihre Zeit soll klar in Arbeitszeit und Gebetszeit eingeteilt sein. Die Arbeitsdisziplin ist die Disziplin und Moral schlechthin. Darüber hinaus soll der einzelne Gefangene/Arbeiter keine Koalitionen mit seinesgleichen eingehen dürfen, denn das könnte zu einer Bestätigung der eigenen Lebensweise bzw. des Lebensstils führen und die Gefahr heraufbeschwören, daß alternative Ordnungen und Disziplinen diskutiert würden. Statt dessen sollen sie isolierte Individuen darstellen, deren einzige Verbindung in der strengen hierarchischen Unterordnung besteht.

Auf einer abstrakten Ebene stellt die Gefängnisorganisation das Vorbild oder Abbild einer ideellen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft dar. Im Gefängnis kommt ebenso uneingeschränkt ihre Hegemonie wie die klare Trennung der Besitzenden von der besitzlosen Masse zum Ausdruck. So wie das Gefängnis "Kriminelle" in unschädliche und ungefährliche Strafgefangene transformiert, werden in Freiheit Arme in unschädliche und darüber hinaus nützliche Proletarier umgewandelt; bei beiden Zielgruppen wird eine negative Homogenität hergestellt. Dieser Transformationsprozeß stützt sich auf physische Zwangsmittel, im Gefängnis direkt, in der freien Gesellschaft auf die physische Tatsache des Entzuges aller Produktionsmittel und einer zusätzlichen Androhung des Zwanges. Die Realsubjekte passen sich an, weil dies ihre einzige Überlebensstrategie ist. Der disziplinierte, auf Arbeitskraft reduzierte Strafgefangene sei der Prototyp des "abgerichteten" Arbeiters.

Aber auch diese Produktion von "zuverlässigen Menschen" (vgl. Treiber/Steinert 1980) durch das Gefängnis wird mißverstanden, wollte man sie bloß auf die Gefängnisinsassen selber beziehen. In Wirklichkeit werden ja nur wenige Straftatene vom Produktionsprozeß wieder aufgenommen. Das Gefängnis ist vielmehr als eine *Inszenierung* der erwünschten Ordnung zu verstehen, deren Botschaft der besitzlosen Masse gilt. Sie ist die eigentliche Zielgruppe des Disziplinierungsprozesses, der im Gefängnis an einem kleinen Teil der Masse "vorexerziert" wird.

1.2 Soziologische Analysen des gegenwärtigen Gefängnisses belegen deutlich, daß die Disziplinierung der Arbeitskraft nicht ein für allemal als abgeschlossen gelten kann, sondern mit jeder neuen Kohorte von Mittellosen reproduziert werden muß. Ein klares Indiz dafür sind die zunehmenden Einweisungen wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, denn gemäß den praktizierten Anwendungsregeln ist es nicht der Drogenbesitz oder -genuß, der zur Verurteilung führt, sondern die "mangelnde Arbeitsdisziplin". Was in der Geschichte galt, wird – bei einem viel höheren Lebensniveau – von Voß (1979) auch für die Gegenwart nachgewiesen:

Die Freiheitsstrafe als die härteste Negativsanktion verdeutlicht exemplarisch das gewünschte konforme Verhalten. Da die Freiheitsstrafe in 60% (einschließlich Untersuchungshaft) aller Fälle für Eigentumsdelikte verhängt wird, stellt die Unantastbarkeit der Eigentumsordnung den Kern der "Normalität" dar.

Die Freiheitsstrafe stabilisiert die gesellschaftliche Hierarchie durch die Tiefstpunktmarkierung. Die höheren Stufen der vertikalen Struktur werden durch Leistung legitimiert – die problematische Stelle dieser Struktur bildet der Abschluß nach unten. Das Gefängnis verdeutlicht gegenüber den konformen Mitgliedern auf der untersten Stufe (z.B. Langzeitarbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, mittellosen Jugendlichen), daß sie immer noch etwas zu verlieren haben.

Die Freiheitsstrafe baut bei der Bevölkerung Vorstellungen über "innere Feinde" – die "Kriminellen", die "Drogensüchtigen" u.a. – auf. Diese Feindbilder werden dann von der Herrschaft dazu benutzt, in für sie krisenhaften Situationen von wichtigeren Problemen abzulenken. Organe sozialer Kontrolle rechtfertigen mit der angeblichen Bedrohung die präventive Kontrolle der noch unbescholtenen Bürger, den Ausbau des Apparates und die Beschneidung von bürgerlichen Freiheitsrechten "bei Gefahr" (vgl. Smaus 1985).

Schließlich verschleiert die Freiheitsstrafe die soziostrukturellen Bedingungen der Kriminalisie-

rung. Angesichts der homogenen Auslese der Population der Gefängnisse könnte man tatsächlich glauben, daß sich nur Unterschichtsmitglieder strafbar machen.

Es ist interessant festzustellen, daß die von Voß herausgestellten Organisationsprinzipien des Gefängnisses, nämlich "Einschließen und Kontrollieren", "Lebensqualität senken und Übel zufügen" und "Anpassen" genau den negativen Kriterien entsprechen, gemäß welchen Richter über die "Freiheitsstrafe-Würdigkeit" von Angeklagten entscheiden:

- Wer "ungebunden ist", "ein unregelmäßiges Leben führt" und "über ungehemmte Energien verfügt" muß eingeschlossen und überwacht werden;

- wer seinen Unterhalt nicht durch ehrliche Arbeit verdient und/oder seinen niedrigen Lebensstandard nicht akzeptiert, muß noch schlechtere Bedingungen erfahren, damit er künftig seinen Platz in der Gesellschaft erduldet;

- wer noch jung ist, und das bedeutet, wessen Arbeitskraft noch lange zur Verfügung stehen wird, und der eine "gute Prognose" hat, der soll durch Berufstraining angepaßt werden (vgl. Peters 1978).

Daß das Gefängnis einschließt und kontrolliert, die Lebensqualität senkt und Übel zufügt und gegebenenfalls anpaßt, ist auch die Nachricht, die von dieser Einrichtung ausgehen soll. Die Darstellung des Gefängnisses in den Massenmedien und der öffentlichen Meinung wird sorgfältig kontrolliert, damit es bei aller Liberalität nicht aufhört, als ein Ort des Übels zu erscheinen. Die Übertragung dieser Nachricht ist jedoch nicht nur den Massenmedien anvertraut, sondern geht zum größten Teil von der Architektur der Gefängnisse mit ihren hohen Mauern und Gittern, von den (fast) fensterlosen Fahrzeugen für Gefangenentransporte, von dem Waffen und Schlüsselbünde tragenden Personal und nicht zuletzt von der einheitlichen Kleidung der Gefängnisinsassen selbst aus.

Nun, diese aufschlußreichen Analysen sind zweifelsohne auf den männlichen Teil der Menschheit bezogen, und dies ist auch folgerichtig, denn das Strafrecht kontrolliert vor allem das Verhalten von Männern. Das Gefängnis ist eine von Männern für Männer geschaffene Einrichtung – und dies liegt nicht daran, daß Frauen an sich weniger "kriminell" wären, sondern daran, daß Frauen andere Funktionen zugeordnet und anderen Kontrollmechanismen unterstellt wurden. Im Folgenden möchte ich dies erläutern.

2. Frauenkriminalität und soziale Kontrolle von Frauen

2.1 Die wichtigste Frage bezüglich der Frauenkriminalität lautet: "Welchen Sinn erfüllt das Strafrecht damit, daß es im höchsten Maße geschlechtsspezifisch selektiv ist?". Die nachgeordnete Frage ist dann, auf welche Weise das Verhalten von Frauen kontrolliert wird.¹

Wie oben dargestellt, haben sich kritische Analysen des Strafrechts bisher vornehmlich mit dem Aspekt seiner Nützlichkeit für die Aufrechterhaltung (je nach theoretischem Kontext) der vertikalen Gliederung der Gesellschaft, der ungleichen Verteilung von Ressourcen und Macht, der Erhaltung der Kerninstitution der gegenwärtigen Produktionsverhältnisse, nämlich der Eigentumsverhältnisse, kurz des Kapitalismus befaßt (vgl. Poulantzas 1976). Erst eine umfassende feministische Theorie der Gesellschaft ermöglicht die Einsicht, daß der status quo nicht allein durch die Produktionsverhältnisse, sondern wesentlich auch durch die Herrschaft des männlichen Geschlechts über das weibliche geprägt ist. Kann es sein, daß das Strafrecht neben der materiellen Ungleichverteilung auch die ungleiche Verteilung der Macht zwischen den Geschlechtern schützt oder zumindest symbolisch verdeutlicht?

Die ungleiche Verteilung von Gütern und die Herrschaft von Männern über Frauen hängen folgendermaßen zusammen: In der Wirtschaft, Verwaltung, Militär und Politik (nach Habermas "im System") besteht eine Ungleichheit sowohl hinsichtlich der Eigentums- als auch der Machtverteilung. Hier herrschen wenige Männer über die Mehrheit der Angehörigen gleichen Geschlechts, hier wird definiert, was in bezug auf die materielle Reproduktion des Systems die beherrschten Männer sollen und was dagegen strafrechtlich verboten ist. Als Kompensation für die Duldung dieser zweifach – materiell und hierarchisch – unvorteilhaften Verhältnisse, "bieten" die herrschenden Männer den beherrschten *Geschlechtsgeossen* Macht in der "Privatsphäre" gegenüber ihren Frauen und Kindern an. Die "Privatsphäre" stellt somit eine Einrichtung dar, in der alle Männer zusammen das Patriarchat aufrechterhalten (vgl. Messerschmidt 1988, S. 83 ff.).

Man muß daher zwischen einer "öffentlichen" und einer "privaten" Männerherrschaft unterscheiden und die dichotome Geschlechtsvariable in drei Ausprägungen aufspalten: Männer in der "öffentlichen" Sphäre, Männer in der "privaten" Sphäre und Frauen, die grundsätzlich der

privaten Sphäre zugeordnet werden. (Selbst eine erfolgreiche berufstätige Frau wird nach ihrer Leistung im Bereich der natürlichen Reproduktion beurteilt.) Die im System herrschenden Männer weisen beiden Geschlechtern Rollen zu bzw. tradieren die überlieferten Rollen und definieren beiderlei Kriminalität. Die männlichen Normen beziehen sich auf Funktionen im Bereich der materiellen, die der Frauen auf Funktionen im Bereich der natürlichen Reproduktion. Männer werden generell der Kontrolle durch das "öffentliche" Strafrecht unterstellt, die Kontrolle von Frauen wird weitgehend der Privatsphäre überlassen. Wenn bei Frauen öffentliche Kontrolle angerufen wird, führt sie häufiger zu somatischen und psychiatrischen als zu kriminellen Definitionen. Betrachten wir zunächst das Verhältnis von Frauen und Strafrecht.²

2.2 Nur wenige Verhaltensweisen von Frauen werden ins Strafrecht und damit in die öffentliche formale Kontrolle aufgenommen (vgl. Bröckling 1980, S. 78 f.). Diese Tatbestände beziehen sich auf die natürliche Reproduktion der Gesellschaft. Verstöße gegen diese Normen bilden die "spezifisch" weibliche Kriminalität. Die Sicherung der legalen Nachkommenschaft, und d.h. der Erbfolge, gehört zu den wichtigsten Konnexinstitutionen des weit umfassender geschützten Eigentums. Unter diesem Gesichtspunkt ist ihre Aufnahme in das Kontrollmittel "Strafrecht" verständlich, zumal der Abtreibungsparagraph nicht nur einen öffentlichen Zugriff ermöglicht, sondern auch die Macht der "privaten" Männer bestärkt. Typischerweise immunisiert er die am Zustandekommen unerwünschter Schwangerschaften beteiligten Männer; mit seiner Hilfe könnte der Wille des Mannes gegen den Willen der Frau durchgesetzt werden, von der Möglichkeit, das Wissen um eine Abtreibung erpresserisch zu nutzen, ganz zu schweigen.

Bei den anderen Delikten, deren Frauen häufiger überführt werden, handelt es sich um eine buchstäbliche, und das heißt eigentlich widersinnige, Anwendung strafrechtlicher Tatbestände aus

1 Ähnlich formulierte Fragen habe sich Goessler-Leirer und Steinert schon vor 15 Jahren gestellt und Lösungen angeboten (1975). Es ist bemerkenswert, wie leicht gerade adäquate kritische Theorien in Vergessenheit geraten.

2 Der gewählte Ansatz stellt m.E. nicht nur eine Verbindung zwischen den Strukturen "Kapitalismus" und "Patriarchat" her, sondern läßt sich auch kohärent im Rahmen des sogenannten Kontrollparadigmas anwenden. Vielen feministischen Theorien der Frauenkriminalität ist gemeinsam, daß sie die geringe Kriminalitätsbelastung ursächlich durch Umwelteinflüsse (z.B. "private Sphäre", "zweifache Unterdrückung") erklären (vgl. Gipser 1975; Smart 1976; Stang Dahl/Snare 1978; Dürkop/Hartmann 1975; Bröckling 1980, Funken 1989). Die Ursachenforschung (d.h. der ätiologische Ansatz) wird aber in der kritischen Kriminologie als eine unhaltbare Theorie gewertet. Eine feministische Theorie der Kriminalität muß sich auch diesem Anspruch stellen. Zur Kritik der ätiologischen Erklärungsansätze vgl. Sack 1978; zur Kritik der ätiologischen Beiträge zur Frauenkriminalität vgl. Smaus 1990.

dem Bereich der materiellen auf den Bereich der natürlichen Reproduktion. Mit anderen Worten haben selbst "gleiche" Handlungen für Männer und Frauen subjektiv einen anderen "Sinn" und objektiv eine andere Funktion. Z.B. erlangte der Tatbestand des Diebstahls seine gegenwärtige Bedeutung zu einer Zeit, in der das Verbot, sich Eigentum ohne eine äquivalente Gegenleistung anzueignen, an das Gebot der Arbeitsdisziplin geknüpft wurde (vgl. Ignatitief 1978). Das Diebstahlsverbot hatte daher vor allem eine Funktion im "System" und bezog sich und bezieht sich weiterhin auf das Verhalten von Männern. Diese sollen arbeiten statt stehlen. Frauen sollen zwar auch nicht stehlen, sie sollen aber vor allem nicht auf dem Arbeitsmarkt mit Männern konkurrieren. Kaufhausdiebstähle, die Frauen begehen, gelten auf der Seite der Geschädigten durchaus als Verletzungen ihrer Verwertungsinteressen; strafrechtlich beurteilt fehlt jedoch die Disjunktion "gestohlen statt gearbeitet". Bei der gegenwärtigen Rollenteilung stehlen Frauen an ihrer Männer Statt; der Warendiebstahl dient entweder als Beitrag zu Subsistenzsicherung oder ist gänzlich "nutzlos". Keinesfalls wird die gestohlene Ware "kapitalisiert", wie dies bei männlichen Tätern

häufiger der Fall sein soll. Wenn Frauen etwas aus dem Kaufhaus, ohne es bezahlt zu haben, wegtragen, gleicht es eher dem früher bekannten "Sammeln" von Brennholz, Früchten, Ähren usw., das seit dem Beginn der Industrialisierung nach und nach verboten wurde (vgl. Hall 1935) oder sich für die Betroffenen selbst als "Sammeln" nicht mehr "rechnet". Mir scheint, daß auch die Beförderungerschleichung in die Kategorie des Sammelns gehört.

Beleidigungen oder üble Nachreden sind Varianten der verbotenen Praktiken, das eigene Produkt durch eine Kritik an Produkten anderer Hersteller hochzuloben, und eine besondere Variante des Marktes stellt der Heiratsmarkt dar.

Zu anderen Delikten, vor allem im Bereich der Wirtschaft, hatten Frauen bisher keinen Zugang – gleich wenig wie Männer der Unterschicht, ohne daß wir uns hier die Frage stellten, ob sie denn weniger kriminell als Mitglieder der Oberschicht wären. Eigentlich hätte man (mit Adler 1978) ein Anwachsen der Kriminalitätsbelastung von Frauen mit zunehmendem Zugang zum System erwarten können. Daß sich die Prognose nicht erfüllt hat, hat von neuem den ätiologischen Aussagen über die moralische Höherwertigkeit der Frauen Vorschub geleistet. M.E. sollte man statt dessen die Fakten umbewerten. Wahrscheinlich besitzen Frauen keineswegs die Positionen, in den sie Gelegenheit hätten, bedeutende Tatbestände zu erfüllen. Sollten sie die je erreichen, dann wäre die Erkenntnis anzuwenden, daß die "gehobenen" Tatbestände in der Regel zu einer völlig legalen Immunsierung der Täter führen. Ich sehe nicht, warum dies bei Frauen anders sein sollte, es sei denn, Männer würden sich des Strafrechts bedienen, um unliebsame Konkurrenz wieder loszuwerden.

Die Anwendung von "systemischen" Tatbeständen auf Frauen ist eine Konsequenz der Universalisierung des Rechts. Dieses hat alle Bürger eines Staates als gleiche Rechtssubjekte etabliert, wobei die Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft, auch im Hinblick auf das Geschlecht, unangetastet blieb. Einmal eingeführt, macht das Recht quasi keine Unterschiede. Es scheint jedoch, daß Richter, die den Sinn des Strafrechts "richtig", d.h. gemäß seinem "second code" erfaßt haben, seine Inadäquanz für Frauen spüren. Erwiesenermaßen urteilen sie anders, wenn die Angeklagte eine Tat begangen hat, die eine "männliche" Abweichung von der weiblichen Rolle darstellt, als wenn eine Angeklagte bei der Erfüllung ihrer weiblichen Pflichten versagt hat. Im ersten Falle wird von einem "Rollenüberschuß", im zweiten von einem "Rollendefizit" gesprochen. Das sozial zwitterhafte Verhalten wird hart, das defizitäre

wird milder bestraft. Wenn sich Richter bei der Strafzumessung scheinbar "ritterlicher" verhalten³, "weil Frauen ins Haus zu den Kindern gehören" (vgl. Bertrand 1967, S. 151; zit. bei Bröckling 1980, S. 80), dann steht die Einsicht dahinter, daß es keine Reservearmee an Müttern und Ehefrauen gibt. Ehefrauen und Mütter werden von den Gerichten wahrscheinlich ebenso bevorzugt behandelt, wie berufstätige männliche Angeklagte im Vergleich mit den arbeitslosen (vgl. Peters 1978, Kips 1990).

Vor allem aber "weiß" jeder Richter, daß Frauen auch noch anders kontrolliert werden, z.B. durch den relativ sanften Zweig der somatischen Medizin, ferner durch die – mit dem Strafrecht vergleichbare – Psychiatrie und vor allem durch ihre eigenen Männer.

2.3 Auf die Besonderheiten der medizinischen Kontrolle von Frauen kann ich hier nicht eingehen. Es ist jedoch wichtig, sich die Unterschiede zwischen den kriminellen, somatischen und psychischen Definitionen klar zu machen. Sie ergeben sich aus der unterschiedlichen Zusammensetzung zweier Kriterien, nämlich von der (zugeschriebenen) *Verantwortlichkeit* bzw. *Intention* abzuweichen und dem aus der Rolle fallenden *Sich-Verhalten*. Die Definition des physisch Kranken impliziert, daß der Betroffene seine ihm aus der eingenommenen Position fließenden Pflichten nicht wahrnehmen kann. Er muß aber zu erkennen geben, daß er dies gerne möchte. Der psychisch Kranke sieht die Verwerflichkeit seines Verhaltens nicht ein; der Kriminelle wäre imstande, seine Pflichten zu erfüllen, er tut dies jedoch absichtlich nicht und engagiert sich statt dessen in verbotenen Aktivitäten (vgl. Goffman 1974, S. 452 ff.). Die Intentionalität des Handelns weist den Handelnden als ein kompetentes Mitglied der Gesellschaft aus – und dieser Status bleibt Männern vorbehalten. Die somatische Abweichung steht beiden Geschlechtern zur Verfügung, sie wird aber von Frauen häufiger in Anspruch genommen. Es scheint, daß die somatische Medizin im großen Umfange Frauen mit ihrem Schicksal versöhnlich stimmt – sie erhalten für ihre Leiden Kompensation, werden in ihren regressiven Wünschen bestätigt und brauchen nicht aufzubegehren.⁴ Dies ist

für die Männerherrschaft ebenso funktional, wie ein kranker Arbeiter im Vergleich zu einem streikenden im Produktionsprozeß.

Bei der psychiatrischen Definition, die bei Frauen vorgezogen wird, wird der vollwertige Erwachsenenstatus abgesprochen: Frauen haben nicht die gleiche Verantwortlichkeit und die gleichen Rechte wie Männer und werden deshalb nicht bestraft, sondern "behandelt". Diese angebliche Bevorzugung bedeutet in Wahrheit häufig den Verlust der Mündigkeit und derjenigen rechtsstaatlichen Garantien, die für die Insassen der Gefängnisse gelten.

Die ultima ratio der Männerherrschaft bildet indessen die private Gewaltanwendung gegenüber Frauen. Die Privatsphäre wird häufig – positiv – als ein vor staatlichen Eingriffen geschützter Freiraum dargestellt. Im feministischen Schrifttum wird zwar auf Benachteiligungen, die Frauen durch ihre Verortung in der privaten Sphäre erleiden, hingewiesen; ihre "Unsichtbarkeit" wird jedoch als eine naturwüchsige Tatsache hingenommen⁵ (vgl. Werner 1980; Stang Dahl/Snare 1978). Das ist die "Privatsphäre" freilich ebenso wenig wie das Rechtsinstitut des "privaten Eigentums", mit welchem sie aufs Engste zusammenzuhängen scheint (vgl. Ahrweiler 1976, S. 81, 93 f.). In unserem Kontext zeigt sich, daß die "Freistellung" von der formellen Kontrolle durch den "Staat", also durch die offizielle Männerherrschaft, mit der Befugnis der privaten Männer, in dieser Sphäre Herrschaft auszuüben, einhergeht. Die Besonderung der Privatsphäre, in der die sogenannte informelle Kontrolle von Frauen (und Kindern)⁶ ausgeübt wird, erweist sich als eine für

3 Der Vergleich der Strafzumessung ist alleine nicht ausschlaggebend, vielmehr muß die Beziehung zum erkannten Tatbestand beachtet werden. Oberlies z.B. weist in ihrer Untersuchung der geschlechtsspezifischen Aspekte der Tötungskriminalität nach, daß bei Frauen, die von ihrem späteren Opfer häufig in der Vergangenheit und vor der Tat mißhandelt wurden, auf den Strafmilderungsgrund minder schwerer Fall erkannt wird. Würde statt dessen grundsätzlich das Vorliegen von Notwehr oder Notstand geprüft, könnte dies zu Exkulpierung führen (1989, S. 66 ff.).

4 Es scheint, daß Parsons (1958) geschlechtsneutrale Ausführungen über Krankheit, ihre Kontrolle durch Mediziner und sekundären Krankheitsgewinn an Aussagekraft gewinnen, wenn sie auf Frauen angewendet werden. Es könnte sein, daß Männer deshalb seltener zum Arzt gehen, weil sie die damit verbunden Subordination vermeiden wollen. Zur somatischen und psychosomatischen Kultur von Frauen vgl. auch Rodenstein 1984 und Vogt 1985, grundlegend für das Verständnis der psychiatrischen Definition abweichenden Verhaltens ist Chesler 1974. Eine eingehende Untersuchung der psychiatrischen Kontrolle von Frauen in Deutschland steht m.W. noch aus. Wertvolle Einsichten vermittelt Burgard 1980.

5 Ein Zitat soll das Gemeinte verdeutlichen: "Der Unterschied zwischen 'privatem' und 'öffentlichem' Sektor hat eine materiale Grundlage und beeinflusst alle Bereiche des gewöhnlichen Lebens. Wegen ihrer Verbundenheit mit der Institution Familie sind Frauen primär in den privaten Sektor verwiesen. Männer dagegen verbringen einen großen Teil ihres Lebens in bezahlter Produktion, arbeiten außerhalb des häuslichen Bereichs ... beide Bereiche haben unterschiedliche Sichtbarkeit" ... (Stang Dahl/Snare 1978, S. 12 f.).

6 Informale Kontrolle wird hier im engen Sinne als Maßnahmen zur Vermeidung von und Reaktionen auf abweichendes Verhalten verstanden. Werner dagegen diskutiert unter

die Männerherrschaft funktionale Einrichtung. Die Aussage: "die Kontrolle von Frauen wird informell wahrgenommen" bedeutet: Frauen werden der Kontrolle zunächst seitens ihrer Väter und später ihrer Männer überlassen. Im Unterschied zu jugendlichen Männern greifen Organe sozialer Kontrolle bei Mädchen nicht erst dann ein, wenn diese eine kriminelle Handlung begangen haben, sondern schon, wenn eine "moralische Verwahrlosung" droht. Als ein erstes Anzeichen dafür wird gewertet, wenn sich das Mädchen der familiären Kontrolle entzieht oder die Eltern nicht mehr imstande sind, die Kontrolle auszuüben.⁷ Die Verwahrlosung und ihre Stufen werden dabei ausschließlich an der sexuellen Freizügigkeit der Mädchen bewertet: Sie reichen von "willensschwachen, verführbaren Mädchen" bis zu "Frauen mit dauernd wechselndem Geschlechtsverkehr" bzw. "berufsmäßiger Prostitution". Die letztere Stufe führt im Ermessensfalle zu der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts, weil sexuelle Frühreife eben doch als "Reife" interpretiert wird (vgl. Einsele 1977, S. 287 f.). Hier wird zusätzlich bestraft, daß junge Frauen aus der Obhut und der Abhängigkeit vom Vater oder einem Manne ausgebrochen sind. Die gesamte "Rettungs-ideologie" der Sozialarbeit baut darauf auf, daß Frau einen Mann findet, der sie ernährt und auf sie aufpaßt (vgl. Kersten 1986, S. 241 ff.). Frauen, welche sich diesen Normen widersetzen, begehen die Statusabweichungen "Ehelosigkeit" bzw. "Kinderlosigkeit" (Werner 1980, S. 218 f.).

Die normative Unterstützung der privaten Männerherrschaft geht so weit, daß die Gewalt, die Männer gegen "ihre" Frauen und Kinder anwenden, als "Familienstreitigkeiten" definiert wird und so die Männer vor dem Zugriff seitens Organen sozialer Kontrolle weitgehend immunisiert werden (vgl. Goy 1990, S. 302). Die im Vergleich mit der Dunkelziffer seltenen Verurteilungen von Männern wegen Gewaltanwendung dienen der

diesem Begriff den Zwang der sozialen Verhältnisse selber: die ökonomische Abhängigkeit der Frauen von Männern, daher der Zwang zu privaten Reproduktionsarbeit und Ausbeutung der weiblichen Sexualität (1980, S. 217 ff.).

- 7 Dies wird übereinstimmend in der zugänglichen Literatur bestätigt. Armstrong z.B. nennt folgende Gründe für Einweisungen von jungen Frauen: Weglaufen von zu Hause, Unverbesserlichkeit, sexuelle Vergehen, Verletzungen von Aufsichtsauflagen, Schulschwänzen. Alle Frauen würden auf Geschlechtskrankheiten untersucht (1977, S. 115 f.). Zum "eigenen Wohle" der Mädchen würden sie für nicht-kriminelles Verhalten härter als Männer für kriminelles bestraft, sagt Chesney-Lind. "Weglaufen" und "Unverbesserlichkeit" bilden diejenigen unspezifischen Kategorien, hinter denen Gerichte ihr eigentliches Interesse an Gehorsamkeit der Mädchen hinsichtlich des zweifachen Standards der Sexualmoral verbergen. Die Gerichte urteilten bei Frauen ausdrücklich *in loco parentis* (1977, S. 125 ff.), statt, wie bei Männern, *in loco super ego*.

symbolischen Verschleierung der Tatsache, daß die physische Gewalt der *ultima ratio* der Männerherrschaft darstellt. Die Bedeutung der Gewalt bei der Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen wurde zunächst von den Vergewaltigungsuntersuchungen herausgestellt. Gewalt wird hier als eine von fremden Männern ausgehende Bedrohung interpretiert, die Frauen zwingt, in geschützten privaten Räumen zu verbleiben oder sich nur im Schutze "ihrer" Männer in "gefährliche" Situationen zu begeben. Dies begreift Weis zutreffend als ein Kontrollmittel über Frauen (vgl. Weis 1982, S. 212 f.). Damit ist jedoch u.U. Frauen wenig geholfen, denn bekanntlich greifen die eigenen Männer weit häufiger zu Gewaltmitteln als fremde (vgl. z.B. Hagemann-White et. al. 1981).

Strukturell gesehen gibt es für Frauen aus der stets potentiell vorhandenen Gewaltsituation kein Entkommen, und wir müssen endlich würdigen, daß die physische Gewalt im Verhältnis von Männern zu Frauen die gleiche Rolle spielt wie im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern. Sie bestimmt, quasi legalerweise, das Geschlechterverhältnis. Luhmann hat die universale Nützlichkeit der physischen Gewalt herausgestellt: Sie beruht auf der Tatsache, daß Menschen einen Körper haben. Analog zu seinen Ausführungen über die Bedeutung von physischer Gewalt im Recht (1972) kann man sagen, daß Männer Gewalt dann anwenden, wenn Frauen Konsens oder Gehorsam als Gegenleistung für materielle Versorgung oder aus Liebe und Zuneigung versagen. Ihre eigentliche Wirksamkeit beruht aber auch hier darauf, daß sich die Beherrschten stets ihrer Präsenz bewußt sind, und dies sichert zuverlässig zumindest einen fiktiven Konsens bzw. eine Duldung der Verhältnisse. Wozu alle Männer fähig wären, das wird der weiblichen Öffentlichkeit in Prozessen zur Schau gestellt. Dem männlichen Geschlecht dagegen wird mitgeteilt, daß derjenige verurteilt wird, der Gewalt wirklich anwendet und diß zudem nicht heimlich tut. Das Strafrecht hat hier in bezug auf Frauen eine ähnliche Funktion wie ein Besatzungsrecht in bezug auf die Zivilbevölkerung: Auf dem Boden eines grundsätzlichen Un-Rechts wird zu ihren Gunsten auf einzelne Besitzer das Strafrecht angewendet. Die Strafe kann sie aber, wenn überhaupt, nur von Übertreibungen abhalten. Die jüngste Debatte um die Reform des Vergewaltigungsparagraphen hat gezeigt, mit welcher Fähigkeit die männlichen Hüter der Männerherrschaft die günstigen rechtlichen Verhandlungsspielräume verteidigen (vgl. Goy 1986, Frommel 1989).

3. Das Frauengefängnis

3.1 Obwohl die Schichtzugehörigkeit der Strafgefangenen statistisch nicht erfaßt wird, ist aus zahlreichen Untersuchungen bekannt, daß Mitglieder der unteren Unterschicht in der Population der Gefängnisse signifikant überrepräsentiert sind.⁸ Daran hat sich auch nach der Zunahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen das BTM-Gesetz wesentlich nichts geändert (vgl. Graalman 1982, S. 110). Anhand des Bildungsgrades wird (für beide Geschlechter zusammen) lediglich festgestellt, daß BTM-Verurteilte gegenüber anderen Strafgefangenen einen etwas besseren, gegenüber

Drogenkonsumenten im Dunkelfeld allerdings einen schlechteren Bildungsdurchschnitt aufweisen (Graalman 1982, S. 83). Deshalb kann man nach wie vor an den oben dargestellten Funktionen des Gefängnisses für die der Unterschicht angehörigen Männer festhalten und analog dazu Hypothesen über die Funktion des Frauengefängnisses ableiten:

So wie das männliche Gefängnis symbolisch den "zuverlässigen Proletarier" kreiert, reproduziert das Frauengefängnis die "zuverlässige Hausfrau" eines Unterschichtsmitglieds. Geht es bei Männern bei der gegenwärtigen hohen Arbeitslosenrate um die Erhaltung des einzig erlaubten Konnexes zwischen Lohn bzw. legalen Zuwendungen und Konsum (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1986, S. 80 ff.), so geht es bei Frauen darum, in dieser Kette hinten angestellt zu bleiben. Was aus der Perspektive der Organe sozialer Kontrolle eine richtige Hausfrau sein soll, erfahren wir aus den Begründungen für Einweisungen. Wie schon gesagt, sind es nicht eigentlich kriminelle Handlungen, sondern die Lebensführung, die bestraft werden soll. Was bei Frauen wirklich beurteilt oder wiederhergestellt werden soll, ist

1) ihre Reproduktionsfähigkeit. Diese schließt die Heirats- und Mutterfähigkeit ein. Frauen sollen sich nicht leicht verführen lassen, sie sollen einem Manne treu sein. Sie sollen dem Manne, dem sie gehören, legale Nachkommenschaft sichern.

8 Noch schwieriger ist es freilich, etwas über Frauen zu erfahren. Seidel ermittelte, daß in Wiesbaden im Zeitraum von 1979-1981 in Strafverfahren gegen weibliche Jugendliche 71,2 % wegen einfachen Diebstahls, 6,4 % wegen Diebstahls im besonders schweren Fall, 6,4 % wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis und 5,6 % (usw.) wegen Vergehen gegen das BTMG verurteilt wurden (1988, S. 175). Nach Püschel/Brinkmann beträgt der Anteil der weiblichen Verurteilten an allen verurteilten Drogendelinquenten in Hamburg 8,8 % bzw. 8,2 % in den Jahren 1975 und 1977. Eigens erwähnt wird, daß 13 % bzw. 20 % Prostituierte waren (1982), was auch auf die Bedeutung der "Lebensführung" bei Frauen hinweist. Die Schichtzugehörigkeit wird nur für beide Geschlechter zusammen ermittelt und bei Drogenkonsumenten zu 80 % die Zugehörigkeit der Eltern (in einem 4-Schichten-Modell) zur unteren Unterschicht festgestellt (Becker und Skarabis 1980; zit. bei Coignera-Weber/Hege 1981, S. 136 ff.).

Für diese Kinder sollen sie persönliche Verantwortung und Verpflichtungen übernehmen. Zum einen entfielen damit faktisch die subsidiäre Fürsorgepflicht des öffentlichen Patriarchats, und zum anderen wird symbolisch die Überzeugung aufrechterhalten, daß Reproduktionsarbeit eine Privatangelegenheit sei.

2) ihre Abhängigkeit vom Ernährer. Frauen sollen nicht, wie es Prostituierte tun, ihre natürliche Ausstattung zum unmittelbaren Zugang zu universalen Tauschmitteln, d.h. zum Geld, benutzen. Vielmehr sollen sie sich mit einem Austausch von Leistungen innerhalb der Ehe begnügen. Damit wird deutlich ihre "richtige" Beziehung sowohl zum Ehemann wie zum Arbeitsmarkt demonstriert, auf dem sie zwar zwangsläufig auch auftreten müssen, der aber niemals zu ihrer Hauptbeschäftigung werden darf. Die Nebensächlichkeit des Arbeitsstatus bei Frauen mindert deutlich ihre Konkurrenzfähigkeit mit Männern, für die der unmittelbare Zugang zum Arbeitsmarkt gleichzeitig ein Privileg und eine Pflicht ist.

3) Zugang zu Organen sozialer Kontrolle. Es ist eine Anmaßung, wenn sich Frauen der privaten Kontrolle entziehen und sich direkt an den "Staat" wenden. Sie sollen sich möglichst schnell wieder den privaten Patriarchen subordinieren. Damit bleibt die öffentliche Ordnung eine Ordnung unter Männern, die private Ordnung die Herrschaft von Männern über Frauen.

Das erste Kriterium, die symbolische Verdeutlichung der nicht-lohnmäßig entlohten Reproduktionsarbeit, ist strukturell auf die Erhaltung der allgemeinsten Arbeitsteilung in materielle und natürliche Reproduktion der Gesellschaft bezogen. Darin werden Frauen buchstäblich als ein Bestandteil der Natur angesehen, die ohne Gegenleistung ausgebeutet werden kann.

Das zweite Kriterium, der Status einer fluktuierenden Beziehung zum Arbeitsmarkt, hat einen Bezug zu der Erhaltung der Verhältnisse in der materiellen Produktion. Bei weitem nicht alle Gesellschaftsmitglieder sollen Zugang zu dieser wichtigsten Quelle (im Austausch gegen Lohn/Gehalt) von Substitutionsmitteln haben. Es ist daher funktional, wenn man die weibliche Hälfte der Bevölkerung glauben lassen will, daß sie dazu nicht berechtigt ist. Sie kann dann weder vorteilhaftere Positionen noch gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit beanspruchen.

Diese beiden Kriterien sind gleichzeitig funktional für die Erhaltung der ökonomischen Abhängigkeit der Frauen von Männern, die die Grundlage der Männerherrschaft bildet. Der Selbstzweck der Aufrechterhaltung der Männer-

herrschaft kommt eindeutig unter dem Kontrollaspekt im dritten Punkte zum Ausdruck.

Auf der Ebene der Handlungsvorschriften könnten die abschreckenden Botschaften heißen:

"Frauen, besonders wenn sie Kinder haben, gehören überhaupt nicht ins Gefängnis." Allein die "kleine Zahl" der strafgefangenen Frauen deutet auf die Monströsität von "kriminellen" Frauen hin.

"Wenn Frauen kriminell werden, werden sie gleichsam hinter noch dickere Mauern als Männer geschlossen" – ist es da nicht besser, die Bewegungsfreiheit in Freiheit von selbst einzuschränken?

"Frauen im Gefängnis waschen, bügeln, nähen für die strafgefangenen Männer" – Ist es nicht besser, diese Arbeiten zu Hause, für den eigenen Mann zu machen?

"Frauen im Gefängnis kochen in der Beamtenküche und besuchen gegebenenfalls eine Hauswirtschaftslehre." Sollte man nicht lieber freiwillig akzeptieren, daß man das Haushaltsbudget nur durch Putzen und Helfen in gehobenen Haushalten verbessern kann?

3.2 Frauen im Gefängnis sind gleichsam das lebendige Material, mit dessen Hilfe die Nachrichten inszeniert werden. Sie erleben die Zurichtung zu einer richtigen proletarischen Hausfrau am eigenen Leibe und eigener Seele. Daß der Körper nicht mehr gezüchtigt wird, heißt nicht, daß Strafgefangene nicht auch körperlich leiden, zumal in sogenannten modernen Gefängnisbauten und in der Isolationshaft. Ein körperliches Wohlbefinden soll ja gar nicht aufkommen, denn das Gefängnis muß als Übel empfunden werden. Wohl aber bleibt das Über-Ich die Zielscheibe der disziplinierenden Bemühungen.

Das gewünschte Rollenbild von Frauen wird ebenso durch die Ausstattung des Gefängnisses wie durch die Auslassungen eingeprägt. Darauf vornehmlich geht die Literatur ein: Die auf den Haushalt eingeschränkten Arbeitsbereiche wurden oben genannt. Frauen werden keine Ausbildungen angeboten, die sie zum selbständigen Erwerb befähigen würden; das Freizeitangebot gestaltet sich noch dürftiger als bei Insassinnen von Altersheimen (vgl. Einsele 1977, 1982). Die schlechtere Ausstattung der Frauengefängnisse wird meistens auf verschiedene Sachzwänge zurückgeführt und euphemistisch als "kleine Zahl (von Gefangenen) – kleine Programme" apostrophiert, als ob diese Verbindung zwangsläufig wäre⁹. In der "Logik" der sozialen Kontrolle ist die

⁹ In zahlreichen Beiträgen kritisiert Einsele (1962, 1977, 1982) die Diskriminierung von Frauen im Gefängnis. Von Foucault (1975) haben wir indessen gelernt, die Annahmen über

Benachteiligung von Frauen auch im Gefängnis folgerichtig, denn sie bestätigt symbolisch ihre Stellung in der "freien" Gesellschaft.

Es ist vor allem die Organisationsstruktur des Gefängnisses selbst, die die Stellung der Frau reproduziert. Wie viele andere Institutionen auch (vgl. Krankenhaus, Schule) imitiert das Gefängnis das Grundmuster der Familie: die *männliche, väterliche Rolle* (Autorität, Leistung, strenge Kontrolle, physische Kraft, zuletzt auch Zuneigung) übernehmen die Beamten des Sicherheitsdienstes. Dabei kommt es auf das natürliche Geschlecht des Personals nicht an – allein wichtig sind die aus der Position fließenden Rechte und Pflichten. Die *weibliche Rolle der strengen Mutter* (Autorität, Hilfe, Fürsorge, Kontrolle) übernehmen die Sozialdienste, die *infantile Rolle* kommt den Gefangenen zu. Sie werden quasi in kindliche Abhängigkeit und Unmündigkeit zurückversetzt. Diese Zurückstufung schafft klare hierarchische Verhältnisse, die den Inhaftierten bedeuten, daß sie auch in der freien Gesellschaft Befehlsempfänger/innen sind. Der damit einhergehende Verlust an Handlungskompetenz ist für das Ziel der künftigen Legalbewährung auch für Frauen kontraproduktiv – zum einen wollen viele Frauen nicht abhängig sein, zum anderen können sich gerade inhaftierte Frauen nicht darauf verlassen, daß ihnen in Freiheit eine vom Ehemann abhängige Existenz angeboten wird.

3.3 Daß Frauen ihre eigentliche Erwachsenenrolle nicht gänzlich verlernen, ist der informalen Struktur des Gefängnisses zu verdanken. Ein Identitätsverlust gehört zu den schlimmsten Folgen des Einschlusses in totale Institutionen, und selbst Insassen von psychiatrischen Anstalten versuchen noch, dem entgegenzuwirken (vgl. Goffman 1961). Erst recht die Strafgefangenen, die eine regelrechte Gefängniskultur entwickeln. Diese stellt jedoch nicht nur den Versuch dar, sich an die besondere Situation in der totalen Institution anzupassen (vgl. Clemmer 1958), als vielmehr einen Versuch, in der Ausnahmesituation die Normalität der Außenwelt herzustellen und darin seine Fähigkeit für das Leben in Freiheit zu konservieren.

Eine besondere Rolle spielen hierbei die sexuellen Beziehungen, die, passend zu der kindlichen Rolle, im Gefängnis eigentlich nicht vorkommen sollten. Bezeichnend ist, daß in einem gleichge-

schlechtlichen Milieu keineswegs nur lesbische Beziehungen eingegangen werden. Die Bezeichnung "lesbische Beziehung" bleibt denjenigen Frauen vorbehalten, die auch in der Freiheit Frauen bevorzugt haben. In anderen sexuellen Beziehungen bedienen sich Frauen zwar homosexueller Praktiken, folgen aber dem heterosexuellen Vorbild. Folglich muß dabei eine Frau die männliche Rolle spielen. Diese Tatsache, daß die sozial definierten Geschlechterrollen als stabile, nicht variable Einrichtung, das biologische Geschlecht dagegen als die Variable, auf die es gar nicht ankommt, erscheinen, könnte für die bisherige feministische Theorie weitreichende Konsequenzen haben. Sie läuft nämlich auf die Erkenntnis hinaus, daß Geschlechtsrollen nicht wirklich geschlechts-, sondern kontextabhängig sind. Immerhin bleiben im Gefängnis Segmente weiblicher Rolle darin erhalten, daß im Unterschied zu Männern die jeweiligen Rollen freiwillig übernommen werden. Dies soll in männlichen Gefängnissen anders zugehen – dort werden jüngere, physisch schwächere Männer mit Gewalt zu Trägern weiblicher Rollen umfunktioniert (vgl. Sykes 1970) und die Beziehungen zu ihnen beschränken sich ausschließlich auf den Beweis männlicher Potenz. Frauen würden dagegen komplexere, Verwandtschaftssystemen ähnliche Beziehungen aufbauen (vgl. Giallombardo 1974).

Deshalb lassen sich die vermeintlichen homosexuellen Beziehungen im Frauengefängnis in keiner Weise auf Sex reduzieren. Einerseits bildet die Deprivation sexueller Bedürfnisse den schwersten Bestandteil der Freiheitsstrafe, andererseits bildet selbst die eingeschränkte Möglichkeit ihres Auslebens noch die Folie, auf welcher mannigfache andere Bedürfnisse befriedigt werden können. Sie schaffen die Grundlage für die Befriedigung des Bedürfnisses nach dauerhafter und enger Beziehung. Die dyadischen Beziehungen wirken den Entwürdigungen und dem Verlust der Autonomie entgegen: Sie strukturieren die Zeit und verleihen dem sinnlosen Absitzen einen subjektiven Sinn. In einer Situation ohne Privatsphäre schaffen sie einen symbolischen Raum, zu dem die anderen keinen Zugang haben. In einer prinzipiell feindlichen Welt, in der so recht keine der anderen trauen kann, sichern sie relativ dauerhafte Loyalitäten (vgl. Giallombardo 1974). Nun, solche "Liebesbeziehungen" werden auch aus rein pragmatischen Motiven, wie der Verschaffung von verschiedenen Vorteilen, eingegangen. Mit Recht werden sie als Familien bezeichnet, denn sie erfüllen im Gefängnis die gleiche Rolle, die Familien in Freiheit haben.

Man kann es verstehen, daß ein Teil der inhaftierten Frauen an der weiblichen Rolle, die zumindest die Mündigkeit von Volljährigen impliziert,

den eigentlich erwünschten Zustand umzukehren. Statt zu glauben, das Ziel von Reformen sei eine Verbesserung, die jedoch aus (unzähligen) Gründen scheitert, sollte man sich fragen, ob nicht gerade die "Mißstände" funktional sind. Denn die sprichwörtliche "kleine Zahl" der Insassinnen könnte ja, gleich wie "kleine Schulklassen" geradezu als die Voraussetzung für "gutes Arbeiten" mit gefangenen Frauen angesehen werden.

festhält. Darin entsprechen sich scheinbar die offizielle Gefängnisideologie mit dem Code der Subkultur. Trotzdem besteht selbst für diese "frauenidentifizierten" Frauen kein Grund zur Zufriedenheit, denn die Fixierung auf die "weiblichen Pflichten", mit denen sie in Freiheit nicht zurecht kamen, wird ihnen wahrscheinlich weiterhin Schwierigkeiten bereiten. Erst recht dysfunktional ist der Versuch, Frauen, die sich in "männlicher" Kriminalität engagiert haben, auf das "richtige" Maß zurückzuschneiden. Für das erklärte Ziel des Strafvollzugs, die Legalbewährung, erweist sich die Fixierung auf die Frauenrolle als dysfunktional – umso produktiver ist ihre Reproduktion für die Erhaltung des status quo der Männerherrschaft.

Bibliographie

- Adler, Freda, *Sisters in Crime*, New York 1978
- Ahrweiler, Georg, *Hegels Gesellschaftslehre*, Darmstadt, Neuwied 1976
- Armstrong, Gail, *Females under the Law – "Protected but Unequal"*, in *Crime and Delinquency*, April 1977, S. 109-120
- Benneth, H., *Shoplifting in Midtown*, in: *Criminal Law Review* 1968, S. 413-425
- Blankenburg, Erhard / Sessar, Klaus / Steffen, Wiebke, *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Berlin 1978
- Bröckling, Elsbeth, *Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien*, Stuttgart 1980
- Burgard, Roswitha, *Wie Frauen verrückt gemacht werden*, Berlin 1977
- Chesler, Phyllis, *Frauen – das verrückte Geschlecht?* Reinbek bei Hamburg 1974
- Chesney-Lind, Meda, *Judicial Paternalism and the Female Status Offender. Training Women to know Their Place*, in: *Crime & Delinquency*, April 1977, S. 121-130
- Clemmer, Donald, *The Prison Community*, New York 1958
- Coignerai-Weber, Catherine / Hege, Hans, *Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1981, Heft 3, S. 133-148
- Cremer-Schäfer, Helga / Steinert, Heinz, *Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben*, in: *Kriminologisches Journal* 1986, 1. Beiheft, S. 77-118
- Dürkop, Marlis / Hartmann, Gertrud, *Frauenkriminalität*, in: *Kritische Justiz* 1974, S. 219-236
- Dürkop, Marlis, *Frauenfreiheit statt Frauengefängnis*, in: Ortner, Helmut (Hrsg.), *Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse*, Frankfurt/M. 1981, S. 68-84
- Einsele, Helga, *Strafvollzug bei weiblichen Jugendlichen*, in: Kluge, Karl-J. (Hrsg.), *Kriminalpädagogik*, 3 Bd., Darmstadt 1977 Bd. 2, S. 287-320
- Einsele, Helga / Rothe, Gisela, *Frauen im Strafvollzug*, Reinbek bei Hamburg, 1982
- Eisenbach-Stangl, Irmgard, *Weiblicher Körper und männliche Vernunft. Abweichung und Kontrolle von Frauen*, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1979, Heft 23/24, S. 4-38
- Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/M. 1977
- Frommel, Monika, *Sexuelle Gewaltdelikte. Das klägliche Ende einer Reform*, in: *Neue Kriminalpolitik* 1989, S. 11-12
- Funken, Christiane, *Frau – Frauen – Kriminalität*, Opladen 1989
- Giallombardo, Rose, *The Social World of Imprisoned Girls. A Comparative Study of Institutions for Juvenile Delinquency*, New York 1974
- Gipser, Dietlinde, *Mädchenkriminalität*, München 1975
- Goessler-Leirer, Irmtraut / Steinert, Heinz, *Attempt at a Control of Female Crime. Paper Given at the 3rd Conference of the European Group for the Study of Deviance and Social Control*, Amsterdam 1975
- Goffman, Erving, *Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates*, New York 1961
- Goffmann, Erving, *Das Individuum im öffentlichen Austausch*, Frankfurt/M. 1974
- Goy, Alexandra, *Über den Stand der deutschen Rechtskultur*, in: *Streit* 1986, Heft 4, S. 147-149
- Goy, Alexandra, *Mißhandlung und Vergewaltigung in ehelichen und eheähnlichen Beziehungen*, in: Lucke, Doris / Berg-han, Sabine (Hrsg.), *Rechtsratgeber Frauen*, Reinbek bei Hamburg 1990, S. 292-308
- Graalman, Kirsten, *Die Rückfälligkeit von Drogenstraftätern. Eine Untersuchung zur Entwicklung krimineller Karrieren*, Weinheim, Basel 1982
- Habermas, Jürgen, *Theorie des kommunikativen Handelns. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*, 2 Bd., Frankfurt/M. 1981
- Hagemann-White, Carol, *Hilfen für mißhandelte Frauen. Schriftenreihe des Bundesministers für Familie, Jugend und Gesundheit*, Stuttgart 1981
- Hall, Jerome, *Law, Theft and Society*. Indianapolis 1935
- Hancock, Linda, *The Myth that Females Are Treated More leniently than Males in the Juvenile Justice System*, in: *Australian and New Zealand Journal of Sociology* 1980, 16, S. 4-13
- Sgnatieff, Michael, *A Just Measure of Pain. The Penitentiary in the Industrial Revolution 1750-1850*, New York 1978
- Kersten, Jochen, *Gut und (Ge)schlecht. Zur institutionellen Verfestigung abweichenden Verhaltens bei Jungen und Mädchen*, in: *Kriminologisches Journal* 1986, Heft 4, S. 241 ff.
- Kips, Maud, *Prison for Men, Asylum for Women*, Manuscript, Rotterdam 1990
- Luhmann, Niklas, *Rechtssoziologie*, 2 Bd., Reinbek bei Hamburg 1972
- Marx, Karl, *Zur Judenfrage*, in: *MEW*, Bd. 1, S. 354 f.
- Melossi, Dario / Pavarini, Massimo, *The Prison and the Factory*, London 1981
- Messerschmidt, James, *Überlegungen zu einer sozialistisch-feministischen Kriminologie*, in: Janssen, Helmut / Kaulitzky, Reiner / Michalowski, Raymond (Hrsg.), *Radikale Kriminologie*, Bielefeld 1988, S. 83-101
- Oberlies, Dagmar, *Geschlechtsspezifische Aspekte der Tötungskriminalität. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage von Gerichtsurteilen. Diskussionspapier 1988/9 des Hamburger Instituts für Sozialforschung*, Hamburg 1989
- Parsons, Talcott, *Struktur und Funktionen der modernen Medizin*, in: König, René (Hrsg.), *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 3, 1958, S. 2
- Peters, Dorothee, *Richter im Dienst der Macht*, Stuttgart 1973
- Poulantzas, Nicos, *Die gesellschaftlichen Klassen und ihre erweiterte Reproduktion*, in: Jacgi, Urs (Hrsg.), *Sozialstruktur und politische Systeme*, Köln 1976, S. 15-37
- Püschel, Klaus / Brinkmann, Bernd, *Zur Drogendelinquenz in Hamburg – eine Auswertung von Akten in Ermittlungs- und Strafverfahren*, in: *Suchtgefahren* 1982, Heft 28, S. 79-90

Rodenstein, Marianne, Somatische Kultur und Gebärdpolitik. Tendenzen in der Gesundheitspolitik für Frauen, in: Kickbusch, Ilona / Riedmüller, Barbara (Hrsg.), *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik*, Frankfurt/M. 1974, S. 103-134

Sack, Fritz, Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, René / Sack, Fritz (Hrsg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 12, Stuttgart 1978, S. 192-492

Scutt, Jocelyne A., Debunking the Theory of the Female "Masked Criminal", in: *Australian and New Zealand Journal of Criminology* 1978, 11, S. 23-42

Scutt, Jocelyne A., The Myth of the Chivalry Factor in Female Crime, in: *Australian Journal of Social Issues* 1979, 14, S. 3-20

Seidel, Gabriele, Die Jugendgerichtshilfe in ihrer Ermittlungsfunktion und ihr Einfluß auf richterliche Entscheidungen in Jugendstrafsachen gegen weibliche Jugendliche, Frankfurt, Bern, New York, Paris 1988

Smart, Carol, *Women, Crime, Criminology: A Feminist Critique*, London, Boston, Mass. 1976

Smaus, Gerlinda, *Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung*, Opladen 1985

Smaus, Gerlinda, *Frauenkriminalität und das Strafrecht*, erscheint im *Kriminologischen Journal* 1990

Stang Dahl, Tove / Snare, Annika, The Coercion of Privacy. A Feminist Perspective, in: Smart, Carol / Smart, Barry (ed.), *Women, Sexuality and Social Control*, London, Henley, Boston 1978, S. 8-26

Sykes, Gresham M., Argot Roles: Wolves, Punks and Fags, in: Johnston, Norman / Savitz, Leonard / Wolfgang, Marvin E. (ed.), *The Sociology of Punishment and Correction*, New York, London, Sidney 1970, S. 460-462

Treiber, Hubert / Steinert, Heinz, *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die "Wahlverwandtschaft" von Kloster- und Fabriksdisziplin*, München 1984

Vogt, Irmgard, *Für alle Leiden gibt es eine Pille*, Opladen 1985

Voß, Michael, *Gefängnis – für wen? Eine kritische Funktionsbestimmung des Strafvollzuges*, Bielefeld 1979

Weis, Kurt, *Die Vergewaltigung und ihre Opfer*, Stuttgart 1982

Werner, Vera, Zur Bedeutung der informellen sozialen Kontrolle für "abweichendes Verhalten" von Frauen, in: Gipser, Dietlinde / Stein-Hilbers, Marlene (Hrsg.) *Wenn Frauen aus der Rolle fallen*, Weinheim, Basel 1980, S. 217-230

Buchbesprechung

Christiane Funken

Frau – Frauen – Kriminelle. Zur aktuellen Diskussion über Frauenkriminalität

Westdeutscher Verlag, Opladen 1989

'Frau – Frauen – Kriminelle' ist eine empirische Arbeit über das Rollenselbstkonzept kriminalisierter, inhaftierter Frauen. "Über die Perspektive von Strafgefangenen (Frauen)" will Christiane Funken "den spezifischen (Wahrnehmungs- und Handlungs-)Ausschnitt derer verstehen, die im Kriminalisierungsprozeß die Etikettierten sind" (Seite 58).

Ihre Darstellung der Theorien über Frauenkriminalität beginnt, wie immer in solchen Fällen, bei Lombroso und spannt einen Bogen von den biologischen über psychoanalytische und soziologische Theorien und Erklärungsansätze hin zum labeling approach und feministischen, theoretischen Arbeiten. Am labeling approach kritisiert sie, daß "die Definition und Kontrolle über die Interaktion gestellt (wird)" (Seite 45). Erst "Interaktionstheoretische Kategorien wie Rolle, Identitätsbildung oder aber Legitimationsstrategien" ermöglichten es, "an konkreten Handlungen bzw. ihrer Darstellung und Begründung, Zusammenhänge von spezifischen Lebensweltvorstellungen und ihrer Handhabung zu erfassen" (Seite 46). Obwohl (oder vielleicht auch weil) sich Christiane Funken der kritischen Frauenforschung verpflichtet fühlt, kritisiert sie auch die bislang vorliegenden feministischen Erklärungsansätze, denen sie, meines Erachtens zu Unrecht, unterstellt, sie betrieben eine "Globalsubsumption von 'Frauenkriminalität' unter den Typ 'diskrepanz-reaktive Nahraumkriminalität'" (Seite 234).¹ Ihre Kritik an diesen Ansätzen bezieht sie einmal darauf, daß dem Geschlecht des Täters Vorrang vor allen anderen Differenzierungen gegeben werde, "gerade so, als ob das biologisch Geschlechtliche die Menschen sauber in zwei offensichtlich wohl definierte und unterscheidbare, jeweils homogene und distinkte Kategorien trennte" (Seite 53). In ihrer Einleitung geht sie gar noch weiter.

Dort glaubt sie, daß "nicht mehr das biologische Geschlecht Ausgangspunkt kriminologischer Forschung über 'Frauenkriminalität' (sein sollte), sondern je spezifische Teilaspekte des interaktiven Prozesses der Kriminalisierung" (Seite 3). Nur,

1 Elsbeth Bröckling z.B. spricht lediglich davon, daß der "relative Schwerpunkt der Frauenkriminalität" – neben der Konzentration im Bereich der Vermögenskriminalität – "im Bereich einer spezifisch weiblichen Konfliktkriminalität (liegt), die in engem Zusammenhang mit den der weiblichen Rolle impliziten Funktionsbestimmungen der Frau aufzutreten scheint" (Elsbeth Bröckling, *Frauenkriminalität*, Enke Verlag, Stuttgart 1980, Seite 13)